MRS Monats-Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

12 I 2026

Aktuelle Rechts-Informationen

Arbeitsrecht

Keine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz für eine blinde Patientin

Rechtsmissbräuchliches Bewerbungsverhalten: Volljurist erhält keine 45.000 Euro

Keine Verbeamtung des ehemaligen AfD-Fraktionsvorsitzenden einer Gemeindevertretung

Baurecht

Chemiebetrieb in der Nähe: Indoorspielplatz darf nicht weiterbetrieben werden

Vertragspflichtverletzung: Bauwerksmangel muss kein Überwachungsmangel sein

Familien- und Erbrecht

Kindergeldberechtigung richtet sich nach dem Lebensmittelpunkt des Kindes

Gesetzgebung: Kindergeld wird künftig auch ohne Antrag gezahlt

Postmortales Persönlichkeitsrecht: Kein Anspruch auf Umbettung einer Urne nach Umzug

Mietrecht und WEG

Überhöhte Versicherungskosten verstoßen gegen Wirtschaftlichkeitsgebot
Unpünktliche Mietzahlung: Fristlose Kündigung nach Abmahnung gerechtfertigt
Wohnungseigentum: Eigentümerportal muss allen Eigentümern offenstehen

Verbraucherrecht

Privatschule darf sich bei erheblichen unentschuldigten Fehlzeiten von Schüler trennen
Vertragsrecht: Trotz Unterschrift kein wirksamer Küchenkauf im Möbelhaus
Baumschutzverordnung: 12-Meter-Hecke – keine Selbstjustiz im Nachbarschaftsstreit
Kein Schadenersatz bei Rutschgefahr durch Algen in einem öffentlichen Planschbecken

Verkehrsrecht

Verkehrssicherungspflicht: Motorradschaden – das fatale Schlagloch
Gutgläubiger Erwerb ausnahmsweise ohne Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II
Umfang erstattungsfähiger Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall

Abschließende Hinweise

Berechnung der Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2026

ARBEITSRECHT

BENACHTEILIGUNGSVERBOT

Kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz für eine blinde Patientin

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass eine Patientin, der die Aufnahme in eine Rehaklinik versagt worden ist, weil infolge ihrer Blindheit für den Betreiber ein zusätzlicher Betreuungsaufwand entstanden wäre, keinen Anspruch auf Schadenersatz und Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (hier: § 21 Abs. 2 AGG) hat.

Rehabilitation aufgrund Blindheit abgelehnt?

Die seinerzeit 69-jährige Klägerin ist blind. Nach einer Knieoperation war eine Rehabilitationsmaßnahme in der von der Beklagten betriebenen Rehaklinik vorgesehen. Die Klägerin wurde in die Klinik gebracht. Die Vorgänge dort sind zwischen den Parteien streitig. Nachdem die Beklagte die Aufnahme der Klägerin abgelehnt hatte, wurde sie in das Krankenhaus zurückgefahren, wo sie anschließend eine weitere Woche verbrachte.

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe die Rehabilitation aufgrund ihrer Blindheit verweigert. Diese hätte darauf vorbereitet sein müssen, dass für sie, die Klägerin, wegen ihrer eingeschränkten Mobilität einerseits und ihrer Blindheit andererseits ein zusätzlicher Betreuungsaufwand entstehen werde.

Alle Instanzen einig: Benachteiligungsverbot nicht verletzt

Die auf Ersatz materieller Schäden und Zahlung einer Entschädigung gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Der Anwendungsbereich des maßgeblichen § 19 AGG sei nicht eröffnet. Es handele sich bei der Aufnahme in eine Rehaklinik nicht um ein Massengeschäft oder ein einem solchen ähnliches Geschäft im Sinne dieser Norm. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren vollumfänglich weiter.

Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die Beklagte hat – unabhängig von der Frage, ob der Anwendungsbereich der Norm überhaupt eröffnet ist – jedenfalls § 19 Abs. 1 AGG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 AGG (Benachteiligungsverbot) nicht verletzt.

Das Benachteiligungsverbot des AGG begründet im Bereich des Zivilrechtsverkehrs (Abschnitt 3 des AGG) keinen Anspruch auf besondere Anpassungs- und Teilhabeleistungen gegen Private. Dies ergibt sich aus der Regierungsbegründung zum AGG. Danach setzt § 19 AGG zwar für Menschen mit Behinderungen das Prinzip der Gleichbehandlung in weiten Bereichen des Privatrechts durch, begründet aber keinen Anspruch auf solche Leistungen. Diese sollten systemgerecht weiterhin dem öffentlichen Recht vorbehalten bleiben, insbesondere dem Sozialrecht, etwa durch Leistungen zur Teilhabe (§ 4 SGB IX). Das habe seinen Grund auch darin, dass die mit den Anpassungsleistungen verbundenen Kosten nicht einzelnen Privaten aufgebürdet werden könnten, sondern – über die Finanzierung durch Steuern und andere Abgaben – von der Allgemeinheit zu tragen seien.

Die Klägerin stellt nicht in Abrede, dass infolge ihrer Blindheit in der Einrichtung der Beklagten für sie ein zusätzlicher Betreuungsaufwand entstanden wäre. Sie hat sich indessen für ihren Anspruch auf verschiedene sozialrechtliche Vorschriften berufen (u. a. auf § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I). Adressaten dieser Normen sind jedoch nicht die privaten Leistungserbringer, wie die Beklagte.

QUELLE — BGH, Urteil vom 21.5.2026, III ZR 56/25, PM 89/26

ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

Rechtsmissbräuchliches Bewerbungsverhalten: Volljurist erhält keine 45.000 Euro

Eine Bewerbung ist rechtsmissbräuchlich, wenn sie erkennbar kein Arbeitsverhältnis begründen, sondern nur Entschädigungsansprüche realisieren soll. So entschied es das Arbeitsgericht (ArbG) Hamm.

So lief das Bewerbungsverfahren

Der Arbeitgeber, ein privatwirtschaftliches Unternehmen im Bereich der digitalen Bildung, schrieb im März 2025 die Position eines Chief Technology Officer (CTO) mit Arbeitsort in Düsseldorf aus. Ein 50-jähriger promovierter Volljurist mit betriebswirtschaftlichem Zweitstudium und einem Grad der Behinderung von 90 bewarb sich am 7.3.2025 auf die Stelle. Die Bewerbungsunterlagen enthielten u. a. Dokumente der Bundesagentur für Arbeit. Bereits im Bewerbungsportal war vermerkt, der Bewerber wünsche ausschließlich Stellen für schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen.

Bewerber machte Entschädigungsansprüche geltend

Nach der Absage des Arbeitgebers machte der Bewerber Entschädigungsansprüche nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (hier: § 15 Abs. 2 AGG) in Höhe von drei Bruttomonatsentgelten (je 15.000 Euro) geltend. Der Arbeitgeber lehnte diese ab und verwies auf die seiner Ansicht nach nicht ernsthaft gemeinte Bewerbung sowie auf die Vielzahl gleichgelagerter Verfahren des Bewerbers. Unstreitig führt dieser bundesweit gegen zahlreiche potenzielle Arbeitgeber Entschädigungsprozesse wegen Nichtberücksichtigung seiner Bewerbungen, allein beim ArbG Berlin zum Entscheidungszeitpunkt mindestens 13 Parallelverfahren.

Die Argumente des Arbeitsgerichts

Das ArbG wies die Klage aus zwei Gründen ab.: Zum einen sah es eine fehlende Benachteiligung wegen der Schwerbehinderung. Der Bewerber habe nicht substanziiert dargelegt, dass die Absage kausal mit seiner Schwerbehinderung zusammengehangen habe. Da der Arbeitgeber kein öffentlicher Arbeitgeber im Sinne von § 165 SGB IX ist, habe keine Pflicht zur Einladung zu einem Vorstellungsgespräch bestanden. Die Absage sei auf fehlende fachliche Eignung sowie die mangelnde Wohnortnähe zurückzuführen – beides sachliche, behinderungsunabhängige Gründe.

Zum anderen sei die Bewerbung rechtsmissbräuchlich. Hierfür gäbe es mehrere unstreitige Indizien: Der Wohnort des Bewerbers läge mehr als 570 km vom Stellenort Düsseldorf entfernt. Der Bewerber sei weder umzugswillig noch habe er, trotz entsprechenden Vortrags des Arbeitgebers, behauptet, seine bestehende, ungekündigte Vollzeitanstellung aufgeben zu wollen. Darüber hinaus würden seine örtliche Verwurzelung sowie die schiere Vielzahl geführter Entschädigungsprozesse bundesweit ergeben, dass die Bewerbung nicht dem Ziel diene, eine neue Beschäftigung zu begründen.

Das Gericht schloss sich der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des Landesarbeitsgerichts (LAG) Hamm an, wonach eine Entschädigungsklage nach § 15 Abs. 2 AGG ausscheide, wenn die Bewerbung ausschließlich der Anspruchsvorbereitung diene.

QUELLE – ArbG Hamm, Urteil vom 23.1.2026, 2 Ca 628/25

EILVERFAHREN

Keine Verbeamtung des ehemaligen AfD-Fraktionsvorsitzenden einer Gemeindevertretung

Ein Antragsteller, der bis zur Aufhebung seiner vorläufigen Einstellungszusage für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) Fraktionsvorsitzender in einer brandenburgischen Gemeindevertretung war, muss nicht zum Beamten für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei ernannt werden. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in einem Eilverfahren entschieden.

Das war geschehen

Der Antragsteller war von 2011 bis zum 31.3.2026 als Polizeivollzugsbeamter im Dienst des Landes Berlin tätig. Er bewarb sich im April 2025 für die Zulassung zum Studium für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei mit Studienbeginn zum 1.4.2026. Im November 2025 erhielt er eine vorläufige Einstellungszusage.

Im Vertrauen auf seine Aufnahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf des gehobenen Dienstes ließ sich der Antragsteller aus seinem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen. Am 25.3.2026 hob das Land Berlin (Antragsgegner) seine Einstellungszusage auf.

Zur Begründung führte es aus, die nun bekannt gewordene Tätigkeit des Antragstellers als AfD-Fraktionsvorsitzender in der Gemeindevertretung lasse Zweifel an dessen charakterlichen Eignung aufkommen. Daraufhin legte der Antragsteller sein Mandat nieder und suchte um Eilrechtsschutz nach. Er trug vor, seine Fraktion sei nicht in überörtlichen Parteistrukturen eingebunden gewesen und er habe die Entwicklungen der AfD Brandenburg nicht in ihrer Tragweite erkannt.

Eilantrag zurückgewiesen

Das VG hat den Eilantrag zurückgewiesen. Es bestünden begründete Zweifel an der Verfassungstreue des Antragstellers. Diese genügten für eine Ablehnung der Einstellung in den gehobenen Dienst.

Der Antragsteller sei Mitglied der AfD und organisatorisch in den brandenburgischen Landesverband eingegliedert. Die AfD Brandenburg sei 2020 vom Landesverfassungsschutz als „rechtsextremistischer Verdachtsfall“ eingestuft und 2025 zur „gesichert rechtsextremistischen Bestrebung“ hochgestuft worden. Der Antragsteller sei bei der Kommunalwahl 2024 als Kandidat angetreten und AfD-Fraktionsvorsitzender in der Gemeindevertretung geworden. Dies zeige seine inhaltliche Identifikation mit den programmatischen – und mindestens in Teilbereichen nach aktuellem Erkenntnisstand auch verfassungsfeindlichen – Zielen der AfD Brandenburg.

Er habe auch nicht glaubhaft dargelegt, dass er sich aus eigener Überzeugung vollständig von seiner Partei und ihren Zielen distanziert habe. Die erst nach Aufhebung der Einstellungszusage erfolgte Niederlegung seines Mandats habe er mit der Einstufung der AfD Brandenburg als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ begründet. Diese sei jedoch bereits ein Jahr zuvor erfolgt, was dem Antragsteller auch bekannt gewesen sein musste.

QUELLE – VG Berlin, Beschluss 11.6.2026, VG 7 L 479/26, PM 29/26

BAURECHT

BAUGENEHMIGUNGS-RÜCKNAHME

Chemiebetrieb in der Nähe: Indoorspielplatz darf nicht weiterbetrieben werden

Die Rücknahme einer Baugenehmigung ist die Aufhebung eines Verwaltungsakts durch die zuständige Baubehörde. Sie unterscheidet sich danach, ob die Genehmigung von Anfang an rechtswidrig war oder ob sie ursprünglich rechtmäßig war und sich die Umstände danach geändert haben. In diesem Problemkreis entschied jetzt das Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe.

Baugenehmigung für Indoorspielplatz erteilt

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Geschäftsgebäudes in Rastatt. Die Stadt Rastatt erteilte ihr 2025 eine Baugenehmigung für die Nutzung einer Fläche im ersten Obergeschoss als Indoorspielplatz. Der Indoorspielplatz wurde im März 2026 eröffnet. Er bot auf einer Fläche von 350 m² für Kinder im Alter von 0 bis 7 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen Spielmöglichkeiten in einem dreistöckigen Schloss-Labyrinth mit Kletterelementen, Rutschen, Bällebad und separatem Spielbereich für Kleinkinder. Das Angebot umfasste auch Kindergeburtstage.

Chemiebetrieb in der Nähe mit erheblichen Gefahren

In einer Entfernung von etwa 200 bis 250 Metern befindet sich der Betriebsbereich eines chemischen Industriebetriebs. Es handelt sich um einen Störfallbetrieb der oberen Klasse, weil dort gefährliche Gase, wie Chlor, gelagert, abgefüllt und für den Transport verladen werden. Ein bereits im Jahr 2013 erstelltes Sachverständigengutachten hatte für den Betrieb einen angemessenen Sicherheitsabstand von 500 Metern ermittelt.

Nachdem das Regierungspräsidium Karlsruhe die Stadt Rastatt im Mai 2026 auf die Lage des Indoorspielplatzes innerhalb dieses Sicherheitsabstands hingewiesen hatte, ließ die Stadt eine weitere sachverständige Stellungnahme erstellen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei einem Störfall, der trotz hoher Schutzmaßnahmen nicht auszuschließen ist – insbesondere bei einer Freisetzung von Chlor – erhebliche Gefahren für die Besucher des Indoorspielplatzes bestehen könnten. Kinder seien dabei besonders gefährdet, weil sie nur eingeschränkt selbstrettungsfähig seien und bereits bei geringeren Schadstoffkonzentrationen lebensbedrohliche gesundheitliche Schäden erleiden könnten.

Stadt nahm Baugenehmigung zurück

Die Stadt Rastatt nahm daraufhin im August 2026 die Baugenehmigung zurück und ordnete die sofortige Vollziehung an. Die Nutzung des Indoorspielplatzes wurde der Betreiberin mit einer weiteren Verfügung untersagt.

Das wandte die Antragstellerin ein

Mit ihrem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes machte die Antragstellerin geltend, durch Onlinebuchungen, Registrierung und die Zuordnung der Kinder zu Begleitpersonen sei der Besucherkreis hinreichend kontrollierbar. Zudem sei die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen tatsächlich auf 70 begrenzt. Eine wirksame Unterrichtung der Besucher über mögliche Störfallrisiken sei organisatorisch möglich. Auch habe der Sachverständige ein Schutzkonzept nicht ausgeschlossen. Eine Unterschreitung des Sicherheitsabstands sei daher mit Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Interessen vertretbar.

So sah es das Verwaltungsgericht

Dem ist das VG nicht gefolgt. Im Rahmen der im Verfahren über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung sei von der Rechtmäßigkeit der Rücknahme der Baugenehmigung auszugehen. Der Indoorspielplatz verfüge über Publikumsverkehr und sei damit als Schutzobjekt im Sinne des Störfallrechts einzuordnen. Entscheidend sei, dass er von einem grundsätzlich unbegrenzten und wechselnden Personenkreis genutzt werde. Eine Onlinebuchung und Registrierung der Besucher ändere daran nichts. Auch eine Begrenzung der Besucherzahl auf 70 Personen führe zu keiner anderen Beurteilung.

Der Indoorspielplatz unterschreite den angemessenen Sicherheitsabstand von 500 Metern erheblich. Das Vorhaben könne nicht ausnahmsweise im Einzelfall zugelassen werden. Denn nach den sachverständigen Feststellungen könne es bei einem Störfall gerade für Kinder zu lebensgefährlichen Chlorkonzentrationen kommen.

Rücknahme der Baugenehmigung verhältnismäßig

Die Rücknahme der Baugenehmigung sei auch verhältnismäßig. Die Antragstellerin habe noch kein Schutzkonzept, etwa zum Verbleib und zur Abschirmung der Besucher im Gebäude, entwickelt. Es sei unklar, ob der dazu erforderliche Umbau des Gebäudes und die Umsetzung eines Schutzkonzepts realisierbar seien und die Antragstellerin hierzu bereit sei. Darüber hinaus liege ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Rücknahme vor. Angesichts der erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Besucher könne das Risiko eines Störfalls auch nicht für einen befristeten Zeitraum oder unter Auflagen hingenommen werden.

QUELLE — VG Karlsruhe, Beschluss vom 5.11.2026, 2 K 8366/26, PM vom 6.11.2026

VERTRAGSPFLICHTVERLETZUNG

Bauwerksmangel muss kein Überwachungsmangel sein

Wird ein Bauingenieur mit einer inhaltlich beschränkten Bauüberwachung beauftragt und zeigt sich in dem von ihm zu überwachenden Gewerk ein Mangel, ist aus diesem Umstand allein noch nicht zwingend auf eine Vertragspflichtverletzung des Bauüberwachers zu schließen. So entschied es das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg.

Das muss nicht per se überwacht werden

Das OLG hat noch eine weitere wichtige Aussage gemacht: Soweit nicht gesonderte Abreden getroffen wurden, umfasst die Bauüberwachung von Maurerarbeiten weder die Kontrolle der Vollständigkeit der Materiallieferungen auf die Baustelle noch eine lückenlose, insbesondere vom Beginn der Arbeiten an bestehende Kontrollpflicht der Ausführung der Maurerarbeiten.

So erfüllt der Bauüberwacher seine Vertragspflichten

Zeigt der Bauüberwacher dem Bauherrn Ausführungsmängel der Maurerarbeiten zu einem Zeitpunkt an, zu dem noch alternative Reaktionsmöglichkeiten für den Bauherrn bestehen, erfüllt er seine Vertragspflichten.

QUELLE — OLG Naumburg, Urteil vom 16.6.2026, 2 U 83/25, Abruf-Nr. 255921 unter www.iww.de

FAMILIEN- UND ERBRECHT

BUNDESFINANZHOF

Kindergeldberechtigung richtet sich nach dem Lebensmittelpunkt des Kindes

Nach § 64 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird Kindergeld nur einem Berechtigten ausgezahlt. Da eine Aufteilung ausscheidet, ist darauf abzustellen, wo sich das Kind überwiegend aufhält und wo es seinen Lebensmittelpunkt hat. Von den Eltern erbrachte Barunterhaltsleistungen sind kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Haushaltsaufnahme. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Das war geschehen

Strittig war die Kindergeldberechtigung für ein im Streitzeitraum (April bis Juli 2022) fast volljähriges Kind, für das der Vater (Kläger) zunächst Kindergeld bezog. Die Mutter des Kindes wohnte anfangs im gleichen Ort wie der Vater, wo beide den Sohn im Wechselmodell betreuen. Der Vater bezog das Kindergeld mit Zustimmung der Mutter.

Mutter zog mit Sohn ins EU-Ausland

Anfang 2020 verlegte die Mutter ihren Wohnsitz in einen zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehörenden Staat, wo sie seither wissenschaftlich tätig ist. Der Sohn ging zusammen mit seiner Mutter in das Ausland und besuchte dort seit Januar 2021 die Schule. Die Ferien verbrachte er bei seinem Vater. 2022 war der Sohn 108 Tage bei seinem Vater und 257 Tage bei der Mutter. Der Vater zahlte Unterhalt für den Sohn und überwies der Mutter das Kindergeld. Außerdem übernahm er u. a. Flugkosten und Kosten für den Nachhilfeunterricht.

Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab April 2022 auf. Sie ging davon aus, dass der Sohn überwiegend in den Haushalt der Mutter aufgenommen worden sei und ihr daher (als vorrangig Kindergeldberechtigte) das Kindergeld zustehe. Der hiergegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht (FG) Sachsen statt. Doch damit gab sich die Familienkasse nicht zufrieden und bestritt die Revision – und zwar erfolgreich.

Tatsächliche Verhältnisse sind entscheidend

Hält sich das Kind in den Haushalten beider Elternteile auf, ist ausschlaggebend, wo es sich überwiegend aufhält und seinen Lebensmittelpunkt hat. Es ist eine Frage der tatsächlichen Würdigung, ob die jeweilige Aufenthaltsdauer unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls (wie zum Beispiel ein gemeinsames Sorgerecht, eigenes Kinderzimmer, Möglichkeit des Kindes, den Aufenthalt frei zu wählen) die Annahme rechtfertigt, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Eltern hat. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die Vorstellungen der Eltern von ihrem Betreuungsmodell.

Auch der Umfang der von den Eltern erbrachten Barunterhaltsleistungen ist kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Haushaltsaufnahme und der Frage, ob sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil aufgehalten und dort seinen Lebensmittelpunkt gehabt hat.

Beachten Sie – § 64 Abs. 2 und 3 EStG knüpft die Rangfolge der Berechtigten entweder an die Haushaltsaufnahme als ein Obhutsverhältnis oder (nur wenn ein solches Verhältnis fehlt) an die Höhe der Unterhaltsrente. Die dadurch vorgegebene Rangfolge der Anknüpfungspunkte würde durchbrochen, würde man für das Kriterium der Haushaltsaufnahme Barunterhaltsleistungen berücksichtigen. Die vom FG berücksichtigten finanziellen Leistungen des Vaters sind daher in die Gesamtwürdigung nicht einzubeziehen.

Kind lebte überwiegend bei der Mutter, deshalb vorrangiger Kindergeldanspruch

Kurzum: Mangels sonstiger besonderer Umstände war der Aufenthalt des Sohnes bei der Mutter (klar) überwiegend. Somit ist eine Haushaltsaufnahme allein bei der Mutter anzunehmen und ihr Kindergeldanspruch vorrangig.

Beachten Sie — Das FG hatte aber nicht näher geprüft, ob der Mutter überhaupt ein Anspruch auf deutsches Kindergeld zustand oder ob dem Anspruch des Vaters ausländische Familienleistungen entgegenstanden (ggf. nach § 65 EStG). Daher muss das FG im zweiten Rechtsgang klären, ob nach dem Europäischen Koordinierungsrecht der für den deutschen Kindergeldanspruch nötige Inlandswohnsitz der Mutter zu fingieren ist.

QUELLE — BFH, Urteil vom 9.7.2026, III R 8/25, Abruf-Nr. 256040 unter www.iww.de; PM Nr. 54/26 vom 1.10.2026

GESETZGEBUNG

Kindergeld wird künftig auch ohne Antrag gezahlt

Das „Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes“ ist nach der Zustimmung des Bundesrats „in trockenen Tüchern“.

Derzeit erhalten Eltern nach der Geburt eines Kindes ein Begrüßungsschreiben mit einem QR-Code, der zu einem vorausgefüllten Kindergeldantrag führt. Künftig soll das Kindergeld im Regelfall ohne Antrag ausgezahlt werden.

Umsetzung in zwei Stufen

Die Umstellung auf das antragslose Kindergeld soll 2027 in zwei Stufen erfolgen. Die Bundesregierung (Mitteilung vom 25.9.2026) hat hierzu einen Zeitplan veröffentlicht:

Ab Frühjahr 2027 soll die Neuerung zunächst für Familien gelten, die bereits Kinder haben und Kindergeld beziehen. Grund dafür ist, dass die relevanten Daten der Familienkasse schon vorliegen.

Ende 2027 soll dann auch für erste Kinder das Kindergeld antragslos ausgezahlt werden. Voraussetzungen dafür sind aber, dass mindestens ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind im Inland wohnt, von diesem Elternteil eine IBAN bekannt ist und mindestens ein Elternteil im Inland arbeitet.

Antragsinformationen werden über Datenaustausch ermittelt

Das antragslose Kindergeld soll die bisherige Antragsstellung – nicht die Prüfung des Kindergeldanspruchs – ersetzen. Das heißt: Statt über einen Antrag soll die Familienkasse die relevanten Informationen künftig über den Datenaustausch der Verwaltung erhalten. Dieses sogenannte Once-Only-Prinzip soll dazu beitragen, den bürokratischen Aufwand für Eltern zu reduzieren.

QUELLE — Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes, BR-Drs. 491/26 (B) vom 25.9.2026; Die Bundesregierung, Mitteilung vom 25.9.2026: „Im Bundesrat beschlossen: Kindergeld künftig ohne Antrag“

POSTMORTALES PERSÖNLICHKEITSRECHT

Kein Anspruch auf Umbettung einer Urne nach Umzug

Das Verwaltungsgericht (VG) Gießen hat die Klage einer Frau abgewiesen, die von ihrer Heimatgemeinde die Umbettung der Urne ihres verstorbenen Ehemannes begehrte.

Urne sollte mit umziehen

Zum Zeitpunkt der Beisetzung des verstorbenen Ehemanns in einer verrottbaren Urne auf einem Waldfriedhof im Gebiet ihrer Heimatgemeinde im Jahr 2021 wohnte die Frau noch im dortigen Gemeindegebiet. Im Jahr 2023 beantragte sie eine Umbettung der Urne in das Gebiet einer anderen Gemeinde, nachdem sie dorthin umgezogen war. Diesen Antrag lehnte die Heimatgemeinde mit der Begründung ab, dass hierfür erforderliche besondere Gründe, die das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen, nicht vorlägen.

So sah es die Klägerin

Die Frau argumentierte, dass eine Umbettung auch dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entsprechen würde, da dieser sich mit seiner in der Heimatgemeinde wohnhaften Familie überworfen habe, was letztlich auch den Umzug der Frau erforderlich gemacht habe. Diese leide seit dem Tod ihres Ehemanns und dem Verlust der Wohnung unter einer psychischen Erkrankung. Ein Aufsuchen des Waldfriedhofs sei ihr unzumutbar, da bereits das Aufsuchen des Gebietes der Heimatgemeinde aufgrund der dort lebenden Familie ihres verstorbenen Ehemannes psychische Belastungen hervorrufe.

Dem ist diese Gemeinde u. a. mit dem Verweis darauf entgegengetreten, dass die Totenasche den gleichen Anspruch auf pietätvolle Behandlung und Wahrung der Totenruhe wie eine erdbestattete Leiche genieße.

So entschied das Verwaltungsgericht

Das VG: Zwar sei der Schutz der Totenruhe bei der Umbettung von Urnen gegenüber demjenigen bei der Umbettung von Leichen abgeschwächt. Das nichtsdestotrotz bestehende Erfordernis eines besonderen Grundes für die Umbettung einer Urne sei jedoch Ausfluss des postmortalen Persönlichkeitsrechts und damit der über den Tod hinaus fortwirkenden Würde des Menschen, die den Schutz der Totenruhe gebiete.

Urne kann nicht „mit umziehen“

Ein solcher besonderer Grund könne nicht allein in einem Wohnsitzwechsel der Totenfürsorgeberechtigten gesehen werden, da dies dazu führen könnte, dass Urnen mehrfach, insbesondere bei jedem Umzug, umzubetten wären. Auch lasse sich aus dem Zerwürfnis des Verstorbenen mit seiner Familie nicht mit hinreichender Sicherheit dessen mutmaßlicher Wille bezogen auf eine Umbettung feststellen. Letztlich sei im Fall der Frau auch nicht davon auszugehen, dass diese auf die Umbettung der Urne zur Stabilisierung ihres Gesundheitszustands angewiesen sei.

QUELLE – VG Gießen, Urteil vom 1.6.2026, 8 K 165/25.GI, PM vom 1.6.2026

MIETRECHT UND WEG

BETRIEBSKOSTEN

Überhöhte Versicherungskosten verstoßen gegen Wirtschaftlichkeitsgebot

Schließt der Vermieter einen Versicherungsvertrag ab, der Kosten von 0,36 bis 0,45 Euro monatlich pro Quadratmeter verursacht, obwohl in Berlin durchschnittlich 0,23 Euro monatlich pro Quadratmeter anfallen, verletzt er das Wirtschaftlichkeitsgebot nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (hier: § 556 Abs. 3 BGB). So entschied es das Amtsgericht (AG) Schöneberg in Berlin.

Es ging um die Rückerstattung von Versicherungskosten

Die Mieterin verlangte Rückerstattung überhöhter Versicherungskosten (Sach- und Haftpflichtversicherung) aus Betriebskostenabrechnungen für 2021 bis 2023. Die Vermieterin hatte einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, dessen Prämien deutlich über dem Berliner Durchschnitt lagen, Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt und einzelne Leistungsbestandteile betrafen nicht ausschließlich wohnraummietrelevante Risiken.

Vermieter hielt sich nicht an die Regeln

Das AG gab der Klage statt. Vermieter müssen bei der Auswahl umlagefähiger Betriebskosten das Wirtschaftlichkeitsgebot beachten. Maßstab ist ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis unter Berücksichtigung örtlicher Marktpreise. Bei einem erheblichen und nicht plausibel erklärten Überschreiten des Durchschnittsniveaus trifft den Vermieter eine sekundäre Darlegungslast. Eine Entlastung erfolgte hier nicht. Die Mieterin hat Anspruch auf Rückzahlung der Differenz zwischen tatsächlich abgerechneten und angemessenen Versicherungskosten.

QUELLE — AG Schöneberg, Urteil vom 20.1.2026, 11 C 357/25

UNPÜNKTLICHE MIETZAHLUNG

Fristlose Kündigung nach Abmahnung gerechtfertigt

Zahlt der Mieter trotz einer auf unpünktliche Mietzahlungen gestützten ersten Kündigung weiterhin unpünktlich, rechtfertigt dies die außerordentliche Kündigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (hier: § 543 Abs. 1 BGB). Die erste Kündigung entfaltet dabei jedenfalls Abmahnwirkung – unabhängig von ihrer eigenen Wirksamkeit. Das entschied das Amtsgericht (AG) Essen.

Mieter war zur Räumung verpflichtet

Der Mieter zahlte die Miete über mehrere Monate hinweg unpünktlich. Die Vermieterin sprach deswegen mit Schreiben vom 2.8.2025 die fristlose Kündigung wegen wiederholt unpünktlicher Mietzahlungen aus. Da der Mieter auch in den Folgemonaten (August bis November 2025) nicht pünktlich zahlte, kündigte die Vermieterin mit Schreiben vom 6.11.2025 erneut fristlos. Da der Mieter nicht auszog, erhob die Vermieterin Räumungsklage. Während des Prozesses zog der Mieter aus. Vermieter und Mieter erklärten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt. Das AG legte dem Mieter die Kosten gemäß Zivilprozessordnung (hier: § 91a ZPO) auf, weil er zur Räumung verpflichtet gewesen wäre.

Erste Kündigung als Abmahnung zu werten

Fortlaufend unpünktliche Mietzahlungen können eine fristlose Kündigung rechtfertigen, so das AG. Zur Erfüllung der Begründungspflicht nach § 569 Abs. 4 BGB müsse die Vermieterin im Kündigungsschreiben grundsätzlich die Daten der beanstandeten Zahlungseingänge aufführen. Die erste Kündigung erfüllte diese Anforderungen nicht, war jedoch wegen des darin eindeutig zum Ausdruck kommenden Willens der Vermieterin, weitere Unpünktlichkeit nicht hinzunehmen, als Abmahnung zu werten.

Zweite Kündigung trotz Mangel wirksam

Auch die zweite Kündigung enthielt keine genaue Aufschlüsselung der Zahlungseingänge. Das AG hält dies jedoch für unschädlich: Die Verspätungen waren unstreitig, zwischen der ersten und der zweiten Kündigung lag nur ein überschaubarer Zeitraum von drei Monaten, und der Mieter konnte die maßgeblichen Daten durch Überprüfung seiner eigenen Kontoauszüge selbst ermitteln. Bei dieser einfachen Sachlage war eine detaillierte Aufschlüsselung im Kündigungsschreiben nicht geboten.

QUELLE — AG Essen, Urteil vom 17.3.2026, 138 C 288/25

WOHNUNGSEIGENTUM

Eigentümerportal muss allen Eigentümern offenstehen

Ein Wohnungseigentümer hat Anspruch auf Zugang zu einem von der Hausverwaltung eingerichteten Eigentümerportal, wenn dieses als allgemeine Einrichtung für die Mitglieder grundsätzlich allen Eigentümern offensteht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, eigene Mitteilungen in ausschließlich für Aushänge der Hausverwaltung vorgesehenen Infokästen zu platzieren. So entschied es das Amtsgericht (AG) München.

Das begehrte der Eigentümer

Ein Eigentümer verlangte von der Gemeinschaft u. a. Zugang zur Nutzung des von der Hausverwaltung betriebenen Eigentümerportals sowie die Veröffentlichung eigener Mitteilungen auf den im Eingangsbereich befindlichen Infokästen. Die Verwaltung hatte das ihm zugeordnete Passwort gesperrt, nachdem er innerhalb kurzer Zeit 13 Nachrichten über das Portal versandt hatte, die gegen die nutzungsrechtlichen Vorgaben oder die Hausordnung verstießen. Die Infokästen wurden ausschließlich für Mitteilungen der Verwaltung an Eigentümer und Mieter genutzt. Ein einmaliger Aushang durch ein Beiratsmitglied war ohne ausdrückliche Zustimmung der Verwaltung erfolgt.

Portal einerseits, Infotafel andererseits

Das AG gibt der Klage nur teilweise statt. Der Eigentümer hat Anspruch auf Zugang zum Eigentümerportal aus § 18 Abs. 2 WEG (Wohnungseigentumsgesetz). Mit dem Portal hat die Verwaltung eine allgemeine Informations- und Kommunikationseinrichtung geschaffen, die grundsätzlich allen Eigentümern offenstehen muss. Da die Verwaltung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit handelt, sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltung und das Gleichbehandlungsgebot zu beachten. In diesem Fall rechtfertigt ein einmaliger Versand von 13 Nachrichten innerhalb von 30 Minuten keine dauerhafte Sperrung ohne vorherige Abmahnung.

Keinen Erfolg hatte die Klage hinsichtlich der Infotafeln. Es entspricht ordnungsgemäßer Verwaltung, die in den Glaskästen befindlichen Tafeln ausschließlich für Aushänge der Hausverwaltung im Interesse der Bewohner vorzusehen. Ein Anspruch einzelner Eigentümer auf Veröffentlichung eigener Anzeigen besteht daher nicht. Auch frühere, nicht genehmigte oder verspätet entfernte Fremdaushänge ändern daran nichts. Eine Gleichbehandlung im Unrecht ist nicht erforderlich.

QUELLE — AG München, Urteil vom 26.5.2025, 1291 C 23031/24 WEG

VERBRAUCHERRECHT

SCHULVERTRAG

Privatschule darf sich bei erheblichen unentschuldigten Fehlzeiten von Schüler trennen

Grundsätzlich kann das Interesse einer privaten Schule es rechtfertigen, sich von einem Schüler zu trennen. Ein sog. Kontrahierungszwang, also die Pflicht, einen Vertrag mit einem bestimmten Vertragspartner abzuschließen, ist nur anzunehmen, wenn die Verweigerung des Abschlusses eines neuen Schulvertrags willkürlich wäre. So entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Schülerin fehlte immer wieder unentschuldigt

Die 17 Jahre alte Schülerin (Klägerin) besucht seit der 1. Klasse – mit kurzen Unterbrechungen – die von der Beklagten betriebene englischsprachige Privatschule. Für jedes Schuljahr musste ein separater Schulvertrag mit jeweils einjähriger Laufzeit abgeschlossen werden. Am Ende der 12. Klasse besteht die Möglichkeit, als Abschluss das IB (International Baccalaureat) abzulegen. Fristbewehrte Anfragen der Schule vom Frühjahr 2025, ob ein neuer Schulvertrag für das folgende, 12. Schuljahr geschlossen werden sollte, beantworteten die Eltern der Klägerin nicht. Die Klägerin hatte neben entschuldigten Fehlzeiten weitere erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten. Am 1.7.2025 teilte die Beklagte den Eltern der Klägerin mit, dass diese nicht zum neuen Schuljahr aufgenommen werde. Nachprüfungen im Sommer erlaubte die Beklagte, um der Klägerin den Besuch der 12. Klasse an einer anderen Schule zu ermöglichen.

Am 1.8.2025 begann offiziell das neue Schuljahr bei der Beklagten. Am 20.8.2025, wenige Tage vor Unterrichtsbeginn, teilten die Eltern der Klägerin gegenüber der Beklagten erstmals verbindlich mit, dass die Klägerin die Schule weiterhin besuchen wolle. Am 23.8.2025 lehnte die Beklagte den Vertragsschluss ab. Daraufhin beantragte die Klägerin am 5.9.2025 im Eilverfahren, die Beklagte zu verpflichten, sie weiter zu unterrichten. Diesem Antrag gab das Landgericht (LG) statt.

Oberlandesgericht blieb hart

Das sah das OLG anders. Es bestehe kein Kontrahierungszwang der Beklagten. Im Hinblick auf den Grundsatz der Privatautonomie dürfe ein Kontrahierungszwang nicht vorschnell angenommen werden. Ein erzwingbares Gebot zum Vertragsschluss könne sich jedoch – abgesehen von hier nicht einschlägigen Sonderkonstellationen – u. a. ergeben, „wenn der Abschluss des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände sowie der Wertentscheidungen der Verfassung unabweislich erforderlich ist und ein Ausbleiben sittenwidrig wäre.“ Dabei sei eine Gesamtabwägung im Einzelfall erforderlich.

Zu berücksichtigen sei hier, dass der Schulvertrag von vornherein jeweils nur auf ein Jahr befristet abgeschlossen wurde. Die Entscheidung der Beklagten, die Klägerin nicht weiter zu unterrichten, überschreite nicht die Schwelle zur Willkür. Vielmehr sei es schon im Hinblick auf die erheblichen unentschuldigten Fehlzeiten der Klägerin nachvollziehbar, dass die Beklagte sie nicht weiter beschulen wolle. Neben dem mit Fehlzeiten verbundenen erhöhten Organisationsaufwand der Beklagten, die bemüht sei, die unterrichtete Klasse möglichst auf einem einheitlichen Leistungsstand zu halten, ergäben sich aus dem unentschuldigten Fehlen auch Zweifel an der Lernbereitschaft der Schülerin.

Das sehr zögerliche Verhalten der Eltern, die die Fristen für die verbindliche Anmeldung für das kommende Schuljahr bewusst verstreichen ließen, rechtfertige ebenfalls die Entscheidung der

Beklagten. Gegen die Annahme der Willkür spreche schließlich auch, dass die Beklagte der Klägerin noch Nachprüfungen im Sommer ermöglichte. Dies dokumentiere ein grundsätzlich fortbestehendes Wohlwollen.

Schließlich fehle es wegen einer Selbstwiderlegung der Dringlichkeit an einem Verfügungsgrund. Zwischen der Ablehnung der Beklagten, einen neuen Schulvertrag zu schließen, und dem Eilantrag lägen 66 Tage.

Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

QUELLE – OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 11.3.2026, 4 U 133/25

VERTRAGSRECHT

Trotz Unterschrift kein wirksamer Küchenkauf im Möbelhaus

Auch wenn sich beim Kauf einer Einbauküche Verkäufer und Kunde scheinbar einig sind und der Vertrag unterzeichnet ist: Wirksam ist die Bestellung nur, wenn auf beiden Seiten Klarheit über die wichtigsten Bestandteile der Küche besteht. Bleiben Zweifel, was im Einzelnen gekauft wurde und ist zudem der genaue Preis nicht festgelegt, ist der Vertrag trotz Unterschrift nicht wirksam zustande gekommen. Dies hat das Landgericht (LG) Frankenthal deutlich gemacht. Es hat die Ansprüche eines Küchenstudios auf Schadenersatz wegen einer nicht abgenommenen Küchenbestellung zurückgewiesen.

Küchenkauf mit Hindernissen

Eine Frau besuchte während sog. Küchenaktionstage ein Möbelhaus. Dort wurde ihr Interesse an einer neuen Küche geweckt. Sie unterschrieb schließlich mehrere Dokumente, darunter auch ein Formular mit der Bezeichnung „Kaufvertrag über den Erwerb einer Einbauküche“. In der Folge lehnte die Frau jedoch die Lieferung und Bezahlung ab, denn sie habe sich während der Verkaufsveranstaltung überrumpelt gefühlt. Das Möbelhaus verlangte daraufhin ein Viertel des Bestellpreises als Schadenersatz. Nach dessen Auffassung sei eine Küche zu einem Gesamtpreis von mehr als 12.000 Euro verbindlich gekauft worden.

Kein wirksamer Vertrag zustande gekommen

Bereits das Amtsgericht (AG) hatte der Kundin recht gegeben und die Klage in erster Instanz abgewiesen. Dem hat sich das LG in dem vom Möbelhaus angestrengten Berufungsverfahren angeschlossen. Dem Möbelhaus stehe kein Schadenersatz zu, weil kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei.

Denn über wesentliche Bestandteile der Einbauküche habe man sich nicht geeinigt. So ergebe sich weder aus dem Vertragsformular noch aus sonstigen Unterlagen, welche Elektrogeräte genau mitgekauft wurden. Die Bezeichnung „Miele-Set“ oder der Verweis auf Sonderpreislisten sei nicht ausreichend, sondern zu ungenau. Auch für den genauen Kaufpreis sei der Verweis auf verwendete Preislisten zu unbestimmt, weil danach bestimmte Ab- oder Zuschläge möglich sein sollten.

Zwar müsse nicht jedes einzelne Teil der Einbauküche bezeichnet werden. Der Vertrag müsse den Inhalt aber zumindest in den wesentlichen Punkten festlegen und dürfe keine erheblichen Lücken aufweisen.

Die Entscheidung des AG ist rechtskräftig.

QUELLE – LG Frankenthal (Pfalz), Beschluss vom 8.5.2026, 2 S 132/24, PM vom 29.5.2026

BAUMSCHUTZVERORDNUNG

12-Meter-Hecke: keine Selbstjustiz im Nachbarschaftsstreit

Nachbarschaftsstreitigkeiten beschäftigen die Gerichte regelmäßig. Der Fall, den das Amtsgericht (AG) München jetzt entschieden hat, kann dennoch als beinahe einzigartig beschrieben werden.

Es ging um eine Hecke

Zwei benachbarte Familien lagen im Streit über eine seit Jahrzehnten bestehende, mindestens zwölf Meter hohe Bepflanzung aus Thujen und einer Fichte an der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Außergerichtlich erzielten die Nachbarn keine Einigung. Schließlich verklagten die Kläger im Jahr 2023 ihre Nachbarn vor dem AG auf Beseitigung überhängender Äste und Wurzeln von auf dem Grundstück der Beklagten befindlichen Bäumen bis zur Grundstücksgrenze.

Mediationsverfahren scheiterte

Vor Gericht nahmen die Nachbarn erfolglos an einem Mediationsverfahren teil, ehe das Gericht im Jahr 2024 einen Sachverständigen mit Begutachtung der Bäume beauftragte. Dieser begutachtete die Bäume im Juli und Dezember 2025. Der Sachverständige stellte fest, dass Äste der Bäume seit mindestens 2016 die Grundstücksgrenze zu den Klägern überragen und Wurzelwerk die gemeinsame Grundstücksgrenze vor mindestens zehn Jahren übertreten hatte.

Eigenmächtige Beseitigung des Überhangs trotz laufenden Verfahrens

Ungeachtet der Begutachtung durch den Sachverständigen, teilten die Kläger mit, dass sie durch eine Fachfirma weiterhin eigenmächtig Überhang an den Ästen der in Streit stehenden Bäume haben beseitigen lassen. Sie beantragten, die Beklagten sollten auch für die Beseitigung eines sich an dieser Stelle in der Zwischenzeit neu gebildeten Überhangs über die Grundstücksgrenze sorgen.

Öffentlich-rechtliche Baumschutzverordnung vs. private Beseitigungsansprüche

Das AG wies die Klage hinsichtlich einer Beseitigung von Ästen und Wurzeln der seit Jahrzehnten bestehenden Grenzbepflanzung ab.

In seinem Urteil führte es u.a. aus: Eine Beseitigung des Überhanges ist den Beklagten rechtlich unmöglich. Die Thujen entlang der Grundstücksgrenze unterfallen teilweise der Münchener Baumschutzverordnung. In rechtlicher Hinsicht schränkt die öffentlich-rechtliche Baumschutzverordnung private Beseitigungsansprüche ein. Nach den Feststellungen des Sachverständigen verändert eine Überhangbeseitigung entlang der Grundstücksgrenze jedenfalls das charakteristische Aussehen der Gehölze.

Verjährung

Ungeachtet der Frage einer Anwendung der Baumschutzverordnung scheidet eine Überhangbeseitigung auch aus weiteren Gründen aus. Nach den Feststellungen des Sachverständigen erfolgte ein Übertritt des Überhangs auf das Grundstück der Kläger spätestens 2016, also im verjährten Zeitraum. Nach den Ausführungen des Sachverständigen betrifft die Feststellung eines Überhangs über die Grundstücksgrenze im inzwischen verjährten Zeitraum die gesamte Thujenhecke.

Selbstjustiz

Zu keiner anderen Entscheidung führt ein von den Klägern vorgetragener Rückschnitt. Ungeachtet einer offen zutage getretenen Widersprüchlichkeit dieses Vortrags kann die Klageseite aus Rückschnittmaßnahmen keine rechtliche Besserstellung erlangen. Durch Rückschnittmaß-

nahmen nimmt die Klageseite im Wege von Selbstjustiz eine Veränderung des Zustands vor. Die Voraussetzungen einer Selbsthilfe sind nicht gegeben. Die Rückschnitte durch den Kläger stellten eine vorsätzliche unerlaubte Eigentumsverletzung dar.

Danach müssen die Kläger den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dies beinhaltet, die Beklagten zu stellen, als würde ihnen die Verjährungseinrede weiterhin zustehen. Ein Wegfall der Verjährungseinrede ist aufseiten der Beklagten mit Vermögensnachteilen verbunden.

Rechtsmissbrauch

Ein Rückschnitt der Kläger begründet überdies rechtsdogmatisch nach § 242 BGB die Fallgruppe eines unredlichen Erwerbs der eigenen Rechtsstellung. Die Ausübung eines Rechts, hier das Geltendmachen eines Beseitigungsanspruchs, ist rechtsmissbräuchlich, da die Kläger dieses Recht gesetzeswidrig erlangt hatten. Bei redlichem Verhalten wäre ein Beseitigungsanspruch angesichts der erhobenen Verjährungseinrede der Beklagten nicht durchsetzbar.

QUELLE — AG München, Urteil vom 5.10.2026, 112 C 2870/23, PM 33/26

SORGFALTSPFLICHT

Kein Schadenersatz bei Rutschgefahr durch Algen in einem öffentlichen Planschbecken

Das Landgericht (LG) Lübeck hat Ersatzansprüche eines Kleinkindes verneint, das mutmaßlich im Planschbecken eines Lübecker Parks ausgerutscht war und sich zwei Milchzähne ausgeschlagen hatte.

Eltern verlangten Schmerzensgeld

Ein Kleinkind planschte im Sommer in einem öffentlichen Wasserbecken, rutschte mutmaßlich auf dem algenbewachsenen Boden aus und verlor zwei Milchzähne. Die Eltern verlangten von der Stadt Schmerzensgeld und den Ersatz künftiger (Arzt-)Kosten. Die Stadt hätte vor der Rutschgefahr durch Algen warnen müssen.

Landgericht: Stadt hat keine Sorgfaltspflichten verletzt

Das LG verneinte Ersatzansprüche, denn die Stadt habe keine Sorgfaltspflicht verletzt. Die Stadt müsse Spielflächen zwar möglichst gefahrlos halten. Das habe die Stadt aber auch getan, sie habe das Becken von Zeit zu Zeit gereinigt und gelegentlich trockenfallen lassen. Eine häufigere Reinigung (z. B. einmal wöchentlich) sei nicht zumutbar. Der Algenbewuchs sei auch zu sehen gewesen. Die damit verbundene Rutschigkeit hätten die Eltern selbst erkennen können und müssen, deshalb habe die Stadt davor auch nicht durch Schilder warnen müssen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

QUELLE — LG Lübeck, Urteil vom 1.12.2025, 6 O 160/25, PM vom 19.6.2026

VERKEHRSRECHT

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Motorradschaden: das fatale Schlagloch

Ab welcher Größe eines Schlaglochs in einer Straße liegt ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht vor und sind bei einem Motorrad andere Maßstäbe zu setzen als bei einem Kfz? Diese Fragen musste das Landgericht (LG) Koblenz jetzt entscheiden.

Kein Sturz, aber Schaden

Der Kläger befuhr mit seinem Motorrad eine Landstraße und geriet dort in eine Vertiefung im Asphalt. Zu einem Sturz kam es nicht, jedoch zu Schäden an den Rädern des Motorrads. Hierfür verlangt der Kläger nun rund 2.600 Euro vom öffentlichen Träger der Straße, weil er der Meinung ist, es habe eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgelegen.

Keine Amtspflichtverletzung

Das LG hat die Klage mangels einer Amtspflichtverletzung in Form einer Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht oder der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht abgewiesen. Die Verkehrssicherungspflicht ist eine allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf Rechtsgüter anderer zu nehmen und vor allem Gefährdungen und Schädigungen nach Möglichkeit auszuschließen. Sie beruht auf dem allgemeinen rechtlichen Gedanken, dass derjenige, der eine Gefährdungsquelle für die Rechtsgüter anderer schafft, die notwendigen Schutzvorkehrungen treffen muss. Im Rahmen dieser Verkehrssicherungspflicht sind diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend zur Schadensverhinderung halten darf.

Die Verkehrssicherungspflicht für den Straßenzustand umfasst die Pflicht, den Verkehr auf den Straßen, soweit dies mit zumutbaren Mitteln geschehen kann, möglichst gefahrlos zu gestalten, insbesondere die Verkehrsteilnehmer vor unvermuteten, sich aus der Beschaffenheit der Straße ergebenden und nicht ohne Weiteres erkennbaren Gefahrenquellen zu schützen oder zumindest vor diesen zu warnen. Dabei ist auch zu beachten, dass derjenige nicht schutzbedürftig ist, der die konkreten Gefahren erkennen kann. Der Verkehrssicherungspflichtige muss nur Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag.

Straße genügte dem Verkehrsbedürfnis

Nach diesen Grundsätzen ist das LG zu dem Ergebnis gekommen, dass die von dem Kläger befahrene Straße seinerzeit noch dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügte, sodass eine Verkehrssicherungspflichtverletzung ausscheidet. Schließlich ist dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis Genüge getan, wenn der Verkehrssicherungspflichtige in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumt und erforderlichenfalls vor ihnen warnt, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag.

Das gilt für Schlaglöcher

Konkret für Schlaglöcher in der Fahrbahn hat die Rechtsprechung eine Verkehrssicherungspflicht nur für auf verkehrswichtigen Straßen gelegene Schlaglöcher mit einer Tiefe von mindestens 15 cm angenommen und lediglich auf Autobahnen bereits Schlaglöcher ab einer Tiefe von 10 cm als eine abhilfebedürftige Gefahrenquelle angesehen. Das LG hat festgestellt, dass das Schlagloch eine Länge von 160 cm, eine Breite von 30 cm und eine Tiefe von 4 cm hatte.

Andere Maßstäbe für Motorräder

Bei einem Motorradfahrer muss jedoch beachtet werden, dass Bodenunebenheiten aufgrund der konstruktionsbedingt geringeren Stabilität bereits ab einem geringeren Ausmaß schwer beherrschbar sein können. Aufgrund der geringen Tiefe stuft das LG das vorliegende Schlagloch jedoch auch unter diesem Aspekt nicht als „gefährlichen" oder – bei angemessener Aufmerksamkeit und Geschwindigkeit – als schwer beherrschbar ein.

Abschließend stellt das LG aber auch klar, dass bei der Prüfung, ob eine Verkehrssicherungspflichtverletzung vorliegt, immer eine konkrete Einzelfallprüfung mit der Berücksichtigung sämtlicher Aspekte zu erfolgen hat.

QUELLE – LG Koblenz, Urteil vom 3.9.2026, 10 O 199/25, PM des LG

BANK-SICHERUNGSEIGENTUM

Gutgläubiger Erwerb ausnahmsweise auch ohne Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II

Im Streit der hinter einem insolvent gewordenen Autohändler stehenden Bank mit einem Käufer auf Herausgabe des gekauften Fahrzeugs wegen eines Sicherungseigentums der Bank hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle zugunsten des Käufers entschieden.

Keine grobe Fahrlässigkeit

Ein privater Autokäufer hatte von einem bis dahin gut beleumundeten – indes unerkannt insolventen – Vertragshändler, von dem er kurz zuvor bereits ein anderes Fahrzeug ohne Schwierigkeiten zu Eigentum erworben hatte, einen „auf Halde" stehenden weiteren Vorführwagen gekauft. Bei der Fahrzeugübergabe hatte er sich im Hinblick auf die Zulassungsbescheinigung Teil II mit der Auskunft vertrösten lassen, diese sei bei einem zurzeit erkrankten Mitarbeiter „unter Verschluss" und werde nachgesandt. Das OLG: Der Käufer handelte unter diesen Umständen nicht grob fahrlässig i. S. d. Bürgerlichen Gesetzbuchs (hier: § 932 Abs. 2 BGB).

Wichtige Ausnahme

Es gehört im Grundsatz zu den Mindesterfordernissen für einen gutgläubigen Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, dass sich der Erwerber die Zulassungsbescheinigung Teil II gemäß § 12 Abs. 6 FZV vorlegen lässt, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen.

Doch auch nach der Rechtsprechung des BGH gilt als Ausnahme: Geht es um einen Neuwagen und tritt als Verkäufer ein autorisierter und zuverlässiger Vertragshändler auf, darf sich der Käufer – bei Fehlen sonstiger Auffälligkeiten – auf die Verfügungsbefugnis des Verkäufers auch ohne vorherige Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II verlassen.

Das wendet das OLG Celle hier auch auf den Vorführwagen an.

QUELLE – OLG Celle, Urteil vom 12.3.2026, 11 U 123/25, Abruf-Nr. 254285 unter www.iww.de

BUNDESGERICHTSHOF

Umfang erstattungsfähiger Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls auch bei Anmietung eines klassenniedrigeren (als des beschädigten) Fahrzeuge den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung wählen muss.

Der vom Geschädigten geltend gemachte Anspruch

Das bei einem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug des Klägers ist ein VW Multivan 110 kW (Fahrzeugklasse 9 nach Schwacke). Für die Reparaturdauer von fünf Tagen mietete der Kläger bei einem Mietwagenunternehmen einen VW Tiguan Comfortline 2,0l TDI 150 PS (Fahrzeugklasse 7 nach Schwacke). Der Kläger meint, er habe Anspruch auf Erstattung des ihm vom Mietwagenunternehmen berechneten Betrags. Dieser liege in nicht relevanter Weise (knapp 10 %) über der Berechnung nach der Fahrzeugklasse seines beschädigten VW Multivan 110 kW (Fahrzeugklasse 9 nach Schwacke).

Der Kläger hat mit seiner Klage die Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag des Mietwagenunternehmens (1.604,57 Euro) und der vorgerichtlichen Zahlung der Beklagten (523 Euro) in Höhe von 1.081,57 Euro geltend gemacht. Das Amtsgericht (AG) hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 452,48 Euro nebst Zinsen sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Den restlichen Betrag in Höhe von 629,09 Euro hat der Kläger mit der Berufung geltend gemacht. Das Landgericht (LG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Das kann der Kläger tatsächlich beanspruchen

Der BGH: Die Annahme des LG, der Kläger könne nur die Kosten ersetzt verlangen, die für das tatsächlich angemietete Fahrzeug (Fahrzeugklasse 7 nach Schwacke) erforderlich waren, ist zutreffend. Entgegen der Auffassung des Klägers hätte das LG nicht darauf abstellen müssen, welche Kosten bei Anmietung eines dem beschädigten Fahrzeug vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (Fahrzeugklasse 9 nach Schwacke) erforderlich gewesen wären.

Zwar ist der Geschädigte grundsätzlich berechtigt, einen gleichwertigen Ersatzwagen anzumieten. Das ändert jedoch nichts daran, dass die zu ersetzenden Mietwagenkosten in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den zum Schadensausgleich tatsächlich getroffenen Maßnahmen stehen. Für die Ersatzpflicht ist von entscheidendem Einfluss, auf welche Weise der Geschädigte den Ausfall des Unfallwagens tatsächlich überbrückt hat. Der Geschädigte kann nicht geltend machen, dass die Kosten für das geringerklassige Fahrzeug zwar zu hoch, insoweit also nicht erforderlich gewesen seien, der Schädiger jedoch bei Anmietung eines klassenhöheren Fahrzeugs in derselben Höhe belastet wäre.

Geschädigter muss wirtschaftlichsten Weg wählen

Denn der Geschädigte ist auch bei Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeugs nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Der Kläger befand sich bei Anmietung des Fahrzeugs auch nicht in einer besonderen Eil- oder Notsituation.

Die Ersatzfähigkeit höherer Mietwagenkosten kann nicht aus den vom BGH entwickelten Grundsätzen zu dem vom Schädiger zu tragenden Werkstatt- und Sachverständigenrisiko hergeleitet werden. Denn die Preise eines Mietwagenunternehmens sind für den Geschädigten in der Regel einfach zu ermitteln und zu vergleichen.

QUELLE – BGH, Urteil vom 19.5.2026, VI ZR 67/25, PM 111/26

Berechnung der Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1. Januar 2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Seine Höhe wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres neu bestimmt. Er ist an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz (DÜG) getreten.

Der Basiszinssatz für die Zeit vom 1. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2026 beträgt 1,52 Prozent. Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): 6,52 Prozent
- für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): 10,52 Prozent*

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 9,52 Prozent

Nachfolgend ein Überblick zur Berechnung von Verzugszinsen (Basiszinssätze):

ÜBERSICHT / Basiszinssätze

Zeitraum	Zinssatz
01.01.2026 bis 30.06.2026	1,27 Prozent
01.07.2025 bis 31.12.2025	1,27 Prozent
01.01.2025 bis 30.06.2025	2,27 Prozent
01.07.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
01.01.2024 bis 30.06.2024	3,62 Prozent
01.07.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
01.01.2023 bis 30.06.2023	1,62 Prozent
01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
01.01.2022 bis 30.06.2022	-0,88 Prozent
01.07.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
01.01.2021 bis 30.06.2021	-0,88 Prozent
01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 Prozent
01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
01.01.2019 bis 30.06.2019	-0,88 Prozent
01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 Prozent
01.07.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 Prozent
01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 Prozent
01.07.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
01.01.2015 bis 30.06.2015	-0,83 Prozent
01.07.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
01.01.2014 bis 30.06.2014	-0,63 Prozent
01.07.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2026

Im Monat Dezember 2026 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuerzahler (Monatszahler): 10.12.2026
- Lohnsteuerzahler (Monatszahler): 10.12.2026
- Einkommensteuer (vierteljährlich): 10.12.2026
- Kirchensteuer (vierteljährlich): 10.12.2026
- Körperschaftsteuer (vierteljährlich): 10.12.2026

Bei einer Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie – Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.12.2026. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):
Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat Dezember 2026 am 28.12.2026.